

468 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (157 der Beilagen): Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Staat Israel zur Vereinfachung des rechtlichen Verkehrs nach dem Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechts-sachen

Das Haager Übereinkommen vom 1. März 1954, BGBl. Nr. 91/1957, betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen ist zwischen Österreich und Israel am 19. August 1968 in Kraft getreten.

Da die Rechtsbeziehungen zwischen den beiden Staaten zunehmend stärker werden, ist es zweckmäßig erschienen, den rechtlichen Verkehr in bürgerlichen Rechtssachen durch die Schließung eines Zusatzvertrages weiter zu erleichtern.

Nachdem Österreich den israelischen Stellen einen Vorentwurf zugeleitet hatte, haben am 23. Juni 1972 in Wien Verhandlungen stattgefunden, bei denen ein gemeinsamer Entwurf ausgearbeitet worden ist. Nach Bereinigung einiger geringfügiger Probleme auf schriftlichem Weg ist der Vertrag am 21. Juli 1975 in Jerusalem unterzeichnet worden.

Der Vertrag ergänzt das Haager Übereinkommen in seinen Bestimmungen über die Durchfüh-

rung von Zustellungen, die Leistung der Rechts-hilfe, die Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten und die Vollstreckung von Kostenentscheidungen.

Der Justizausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 16. März 1977 der Vorberatung unterzogen und einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses dieses Staatsvertrages zu empfehlen.

Der Justizausschuß hält im gegenständlichen Fall die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG in der geltenden Fassung, zur Erfüllung des Vertrages für entbehrlich.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Justizausschuß somit den **A n t r a g**, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Vertrages zwischen der Republik Österreich und dem Staat Israel zur Vereinfachung des rechtlichen Verkehrs nach dem Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechts-sachen (157 der Beilagen) wird verfassungsmäßig genehmigt.

Wien, 1977 03 16

Kunstätter
Berichterstatler

Zeillinger
Obmann